

Ausarbeitung als auch bei der Diskussion den Bestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft gewidmet. Bestimmungen zum Schutze unserer Volkswirtschaft standen von Anbeginn unserer Gesetzgebung an im Vordergrund. Das erste einheitliche Strafgesetz der damaligen sowjetischen Besatzungszone, das die Deutsche Wirtschaftskommission erließ, war die Wirtschaftsstrafverordnung vom Jahre 1948.

Entscheidend bestimmt wurde die jetzt vorliegende Fassung des 5. Kapitels des Besonderen Teils — „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft“ — durch den Übergang zum neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und zum entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus.

Die Strafbestimmungen zum Schutze der sozialistischen Volkswirtschaft sind durch folgende Erwägungen gekennzeichnet:

- Den im Prozeß der volkswirtschaftlichen Entwicklung auftretenden Schwierigkeiten und Konflikten sowie menschlichen Unvollkommenheiten und Mängeln in der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft und in der Beherrschung der modernen Technik ist in erster Linie durch die Entwicklung wissenschaftlicher Leitungsmethoden, durch die Einheit von politisch-ideologischer Erziehungsarbeit und die Anwendung differenzierter ökonomischer und rechtlicher Mittel zu begegnen, zu denen auch materielle und disziplinarische Verantwortlichkeit gehört. Das Strafrecht ist gegen diese Erscheinungen das letzte Mittel.
- Das Strafrecht darf die Entwicklung der Verantwortungs- und Entscheidungsfreudigkeit und eine schöpferische, auf den größten volkswirtschaftlichen Nutzen gerichtete Arbeit nicht hemmen.
- Die Straftatbestände sind folglich auf die Fälle zu beschränken, bei denen andere Mittel zur Bekämpfung von Handlungen, die die sozialistische Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum schädigen, nicht ausreichen.

Diese Bestimmungen, zu denen auch die über die Berücksichtigung des Wirtschafts-, Forschungs- und Entwicklungsrisikos gehört, haben sowohl die Zustimmung der Wirtschaftsminister als auch einer Beratung führender Wissenschaftler innerhalb des Vorstandes des Forschungsrates gefunden.

Ausgehend von Vorschlägen des FDGB und des Generalstaatsanwalts und vieler Hinweise in der Diskussion wurde schließlich in das Strafgesetzbuch eine Bestimmung „Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes“ neu aufgenommen. Bei der hohen Bedeutung, die unser Staat dem Gesundheits- und Arbeitsschutz beimißt, erscheint es nicht richtig, Verletzungen dieser Bestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuchs in einem sog. Nebengesetz zu regeln.

Im Strafprozeßrecht bestand für die Gesetzgebung eine etwas andere Situation dadurch, daß wir bereits seit 1952 eine neue Strafprozeßordnung haben. Die Hauptfragen bestanden hier in der Umsetzung des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates und der Erfahrungen der Praxis bei seiner Anwendung sowie in der Schaffung der Übereinstimmung zwischen dem neuen materiellen Strafrecht und dem Strafverfahren.

Der Entwurf der Strafprozeßordnung ist einmal dadurch gekennzeichnet, daß bereits in der Praxis seit 1952 erprobte und bewährte demokratische Prinzipien ausgestaltet wurden. Hierzu gehört, daß jedes Urteil von einem Richterkollegium ergeht und die Schöffen nicht nur bei der Urteilsfindung, sondern auch bei weiteren gerichtlichen Entscheidungen gehört werden.

Der Grundsatz, daß jedes Gerichtsurteil in erster Instanz — soweit nicht schon das Oberste Gericht in erster und letzter Instanz entschieden hat — durch Rechtsmittel angegriffen werden kann, ist erweitert worden. So sind die Beschränkungen durch formale Vorschriften für die Einlegung eines Rechtsmittels durch den Angeklagten entfallen. Um ein zeitraubendes Hin- und Herschieben zwischen Rechtsmittelgericht und dem Gericht erster Instanz zu vermeiden, sind dem Rechtsmittelgericht größere Befugnisse zur eigenen Entscheidung gegeben worden. Die bewährte Kassation rechtskräftiger Entscheidungen ist beibehalten und entsprechend dem Rechtspflegeerlaß ausgestaltet worden.

Darüber hinaus finden sich in der Strafprozeßordnung auch wesentliche neue Gedanken, für deren Einführung die Verhältnisse herangereift sind.

Grundsätzliche Bedeutung für das Strafverfahren hat Art. 4 des Strafgesetzbuchs, wonach nur durch Gerichte Strafen ausgesprochen werden können. Das bedeutet, daß alle noch bestehenden Möglichkeiten für Verwaltungsorgane — wie Finanz- und Zollorgane —, Strafen im Sinne des Strafgesetzbuchs aussprechen zu können, beseitigt sind.

Das Recht auf Verteidigung ist bereits in der Verfassung vom Jahre 1949 und in der Strafprozeßordnung vom Jahre 1952 als wichtiger Grundsatz der Gesetzlichkeit anerkannt. Die Gewährleistung des Rechtes auf Verteidigung ist in dem Grundsatzartikel 4 des Strafgesetzbuchs festgelegt und im einzelnen in der Strafprozeßordnung weiter ausgebaut. Dazu gehört auch, daß entsprechend dem sozialistisch-humanistischen Charakter unseres Strafverfahrens der sog. Freispruch mangels Beweises beseitigt wurde. Eine solche Regelung wird im bürgerlichen Strafverfahren benutzt, um Menschen, denen eine strafrechtliche Schuld nicht nachzuweisen ist, gesellschaftlich und moralisch zu ächten.

Auch die Aufnahme der Bestimmungen über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Straftat in die Strafprozeßordnung ist eine weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die Mitwirkung der Werktätigen ist über die Mitwirkung der Schöffen hinaus durch die Möglichkeiten, Vertreter von Kollektiven, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger in geeigneten Fällen hinzuzuziehen, erweitert worden.

Der Erhöhung der Rechte der Bürger dient auch die Mitwirkung des Geschädigten und die weitere Ausgestaltung der Durchsetzung seiner Ersatzansprüche im Strafverfahren.

Einen weiteren Ausbau der Gesetzlichkeit bringt das völlig neue 8. Kapitel über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. So ist für die Verwirklichung von Maßnahmen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind und damit nicht unter das Strafvollzugsgesetz fallen, weitgehend das Gericht verantwortlich.

Schließlich wurden im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung auch die Beziehungen zwischen den Strafverfolgungsorganen und den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen exakt festgelegt. Durch die Verankerung dieser Organe in den beiden wichtigen Gesetzen wird ihre Bedeutung im System unserer Rechtspflegeorgane unterstrichen.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vereinheitlicht und vereinfacht ein bisher sehr unübersichtliches Rechtsgebiet, trägt dadurch zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei und wird die Wirksamkeit der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten erhöhen. Der Kreis der zum Erlaß von Ordnungstrafen Berechtigten ist genau festgelegt und